

Bundessozialgericht
3 RK 84/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 25. Nov. 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. November 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzender,
die Bundesrichter Dr. L a n g k e i t
und Dr. S c h u b e r t
sowie
die Bundessozialrichter Dr. L e d é r e r
und D r e w s
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

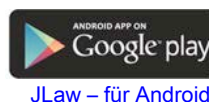
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Sozialgerichts Münster vom 30. August 1963 aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

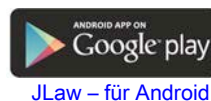
I.

Die klagende Landesversicherungsanstalt (LVA) hatte dem bei ihr versicherten Arbeiter Josef T. aus Dortmund nach Maßgabe der §§ 1236 ff der Reichsversicherungsordnung (RVO) ein Heilverfahren bewilligt, das vom 4. Januar bis 1. Februar 1962 in Bad Wildungen durchgeführt wurde. Sie zahlte ihm während dieser Zeit ein Übergangsgeld nach § 1241 RVO in Höhe von täglich 7,40 DM, insgesamt also 210,-- DM. Vom 1. Juli 1961 an hatte T. außerdem, weil er arbeitsunfähig war, von der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) ein Krankengeld von täglich 14,30 DM erhalten mit Ausnahme der Zeit, während der er in Bad Wildungen war.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten für die Dauer der Kur nach § 1239 Satz 4 RVO Ersatz in Höhe des Krankengeldes, das an den Versicherten zu zahlen gewesen wäre, wenn das Heilverfahren nicht durchgeführt worden wäre. Die Beklagte hält sich hierzu nach § 183 Abs. 6 RVO nicht für verpflichtet.

Das Sozialgericht (SG) Münster hat die Beklagte durch Urteil vom 30. August 1963 antragsgemäß zur Zahlung in Höhe des Krankengeldes von 14,30 DM täglich für insgesamt 29 Tage, d.h. zur Zahlung von 414,70 DM verurteilt. Nach § 1239 Satz 4 RVO müsse bei Durchführung eines Heilverfahrens der Träger der Krankenversicherung (KrV) dem Träger der Rentenversicherung (RentV) Ersatz leisten, soweit der Betreute nach Gesetz oder Satzung von dem Träger der KrV Krankengeld hätte beanspruchen können. Diese Vorschrift sei durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom

- 3 -



- 3 -

12. Juli 1961 (BGBl I 913) nicht gegenstandslos geworden. Zwar habe es den § 183 Abs. 6 RVO eingefügt, wonach der Anspruch auf Krankengeld entfalle, solange von einem Träger der RentV Übergangsgeld gewährt wird. Hierdurch sei aber nur insofern eine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eingetreten, als der bis dahin ruhende Krankengeldanspruch (§ 1239 Satz 3 RVO) nunmehr für die Dauer der Gewährung des Übergangsgeldes ganz weg falle. Von dieser Gesetzesänderung werde jedoch allein § 1239 Satz 3 RVO betroffen, nicht dagegen auch § 1239 Satz 4 RVO. Wenn also durch die Einfügung des § 183 Abs. 6 RVO eine Bestimmung des § 1239 RVO gegenstandslos geworden sei, dann lediglich die des Satzes 3, der früher das Ruhen des Krankengeldanspruchs angeordnet habe. Der nach § 1239 Satz 4 RVO gegebene Anspruch des Rentenversicherungsträgers sei ein selbständiger Ersatzanspruch. Die Rechtslage wäre nur dann anders, wenn die §§ 5 und 6 der Vereinbarung zwischen den Trägern der Renten- und Krankenversicherung über die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit vom 15. September 1958 (Die Ortskrankenkasse - DOK-1958, 563) noch gültig wären. Nach diesen, in wechselseitiger Beziehung stehenden Vorschriften machen die Träger der RentV ihre Ersatzansprüche gegen die Träger der KrV gemäß § 1239 Satz 4 RVO nicht mehr geltend; die Träger der KrV übernehmen dafür nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Richtlinien des jeweiligen Trägers der RentV die bisher von den Trägern der RentV bis zur Höhe eines Drittels der Kosten gezahlten Beihilfen zum Zahnersatz und die Zuschüsse für größere Heil- und Hilfsmittel. Nachdem diese beiden §§ der genannten Vereinbarung, so führt das SG weiter aus, von den Trägern der KrV zum 31. Juli 1961 gekündigt worden seien, hätten sie vom 1. August 1961 an ihre Wirksamkeit verloren; es bleibe daher dem Träger der RentV wieder unbenommen, seinen Ersatzanspruch nach § 1239 Satz 4 RVO geltend zu machen. Soweit im Schrifttum eine andere Auffassung vertreten werde, fehle es an einer ausreichenden Begründung. In

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

der Regel berufe man sich auf die Ansicht des Ausschusses für Sozialpolitik des Bundestages in der BT-Drucks. Nr. 2748, worin es heiße, es sei nunmehr klar gestellt, daß der Anspruch des Rentenversicherungsträgers aus § 1239 RVO auf Erstattung des Krankengeldes künftig weg falle. Hierbei handele es sich um einen Rechtsirrtum. Solange § 1239 Satz 4 RVO vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich aufgehoben sei, und solange die §§ 5 und 6 der genannten Vereinbarung infolge der Kündigung außer Kraft gesetzt seien, stehe den Trägern der RentV trotz der Neufassung des § 183 Abs. 6 RVO für die Dauer der Gewährung von Übergangsgeld ein Ersatzanspruch gegenüber dem Träger der KrV in Höhe des Krankengeldes zu, das dem Versicherten bei Nichtgewährung des Übergangsgeldes hätte gezahlt werden müssen.

Das SG hat die Berufung zugelassen. Die Beklagte hat mit Einwilligung der Klägerin Sprungrevision eingelegt mit dem Antrag,

das Urteil des SG Münster vom 30. August 1963 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Gerügt wird unrichtige Anwendung der §§ 183, 1239 RVO. Das SG gehe davon aus, die Rechtslage wäre nur dann anders, wenn die §§ 5 und 6 der Vereinbarung vom 15. September 1958 noch gültig wären. Hierbei werde Ursache und Wirkung verwechselt. Die Vereinbarung sei nur gekündigt worden, weil die Spitzenverbände der KrV als Vertragspartner davon ausgingen, daß der in § 1239 Satz 4 RVO vorgesehene Ersatzanspruch der Rentenversicherungsträger durch die Einfügung des § 183 Abs. 6 RVO gegenstandslos geworden sei und hierdurch den §§ 5 und 6 der Vereinbarung die Geschäftsgrundlage entzogen worden sei. Im übrigen sei gleichzeitig verabredet worden, daß die Vereinbarung vom 15. September 1958 solange weiter ange-

- 5 -



- 5 -

wendet werde, bis über die hier strittige Rechtslage höchststrichterlich entschieden sei. Aus der Kündigung der Vereinbarung könnten daher keine Schlüsse auf die Rechtslage gezogen werden. Vielmehr müsse es dabei bleiben, daß durch den neuen § 183 Abs. 6 RVO dem erhobenen Erstattungsanspruch die gesetzliche Grundlage entzogen worden sei.

Die Klägerin beantragt,

die Sprungrevision zurückzuweisen.

Sie tritt der Auffassung des SG bei. Der erhobene Ersatzanspruch wäre allein dann unbegründet, wenn, wie das SG Münster in seinen Entscheidungsgründen zu Recht ausführe, die §§ 5 und 6 der Vereinbarung vom 15. September 1958 noch in Kraft wären. Diese Vereinbarung sei aber von den Spritzenverbänden der Krankenkassen zum 31. Juli 1961 gekündigt worden. Sie gelte damit ab 1. August 1961 nicht mehr, wie auch die Revisionsklägerin anerkenne. Die Träger der RentV könnten deshalb vom 1. August 1961 an ihren Ersatzanspruch gemäß § 1239 Satz 4 RVO wieder geltend machen, wie umgekehrt die Träger der KrV nicht mehr verpflichtet seien, die Beihilfen der RentV zum Zahnersatz usw. zu übernehmen. Das SG Münster stelle im Ergebnis somit zutreffend fest, daß die Vereinbarung vom 15. September 1958 den erhobenen Ersatzanspruch nach § 1239 Satz 4 RVO nicht ausschließe.

Eine andere Frage sei, aus welchen Gründen die Spitzenverbände der Krankenkassen die Vereinbarung vom 15. September 1958 gekündigt hätten. Ursächlich dafür sei die unzutreffende Auffassung der Krankenkassen, § 183 Abs. 6 RVO idF des Gesetzes vom 12. Juli 1961 habe den Ersatzanspruch der RentV nach § 1239 Satz 4 RVO aufgehoben. Insoweit verkenne die Beklagte die Konstruktion und den Zweck des § 1239 RVO. Diese Vorschrift mache sowohl die Verpflichtung des Trägers der RentV, dem Betreuten mindestens das zu gewähren, was der Träger der KrV nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte, als auch die Ver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

pflichtung des Trägers der KrV, Ersatz zu leisten, soweit der Betreute von dem Träger der KrV Krankengeld zu beanspruchen gehabt hätte, von der Verpflichtung abhängig, die der Träger der KrV ohne Eintreten des Trägers der RentV zu erfüllen hätte. Da die Verpflichtung des Trägers der RentV, mindestens das zu gewähren, was der Träger der KrV zu leisten hätte, ohne Rücksicht auf die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Versicherten und seiner Krankenkasse als fortbestehend angesehen werde, könne bezüglich der Verpflichtung der Krankenkasse, Ersatz zu leisten, eine andere Betrachtung nicht Platz greifen. Beide Verpflichtungen beruhten auf derselben Voraussetzung. Würde man zu dem Ergebnis kommen, daß die Verpflichtung der Krankenkasse, Ersatz zu leisten, entfallen sei, müsse man folgerichtig zu dem Ergebnis gelangen, daß auch die Verpflichtung des Trägers der RentV weggefallen sei, dem Betreuten mindestens das zu gewähren, was der Träger der KrV dem Versicherten nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Da es sich hier jedoch um eine Schutzvorschrift zu Gunsten des Versicherten handele, würde die von der Revisionsklägerin aus fiskalischen Überlegungen vertretene Auffassung zu einer Schlechterstellung des Versicherten führen. Dies würde zweifellos der Absicht des Gesetzgebers widersprechen, der das in Rede stehende Gesetz ausdrücklich "zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle" erlassen habe.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und nach § 161 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. §§ 150, 149 SGG statthafte Sprungrevision der Beklagten ist begründet.

- 7 -



- 7 -

Nach § 1239 RVO idF des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 kann ein Träger der RentV, wenn im Rahmen von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit Heilbehandlung notwendig wird und zugleich Krankenhilfe, wochenhilfe oder Familienhilfe durch einen Träger der gesetzlichen KrV zu leisten ist, anstelle des Trägers der KrV im Benehmen mit diesen Leistungen selbst übernehmen. Er hat alsdann dem Betreuten mindestens das zu gewähren, was der Träger der KrV nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Für die Dauer der Gewährung von Krankengeld ruhten nach der bisherigen und insoweit eindeutigen Rechtslage die Ansprüche des Betreuten gegen den Träger der KrV (§ 1239 Satz 3 RVO). Dieser hatte dem Träger der RentV Ersatz zu leisten, soweit der Betreute nach Gesetz oder Satzung Krankengeld aus der KrV zu beanspruchen gehabt hätte (§ 1239 Satz 4 RVO). Im übrigen war zur Zeit des Erlasses des ArVNG einem Versicherten die Krankenpflege nach § 183 RVO aF i.V.m. dem Erlaß des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 2. November 1943 (AN S. 485) zwar grundsätzlich unbeschränkt zu gewähren; Anspruch auf Krankengeld aber hatte er in der Regel nur bis zu 26 Wochen.

Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (BGBl I, 913), das die Aussteuerung mit Krankengeld (und Krankenhauspflege) weitgehend beseitigen wollte, wurde bestimmt, daß nicht nur die Krankenpflege, sondern auch das Krankengeld grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung zu gewähren ist, jedoch wegen derselben Krankheit für höchstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren. Wäre es nun bei der bisher in § 1239 Satz 3 und 4 RVO vorgesehenen Rechtslage verblieben, so hätte dies bedeutet, daß der Rentenversicherungsträger jetzt bei längeren Erkrankungen das an sich den Versicherten zustehende Krankengeld für eine bedeutend längere Zeit von dem Träger der KrV hätte beanspruchen können. Die Rentenversicherungsträger wären also auf Kosten der KrV begünstigt worden.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Gerade dies war aber nicht beabsichtigt, wie die Entstehungsgeschichte des § 183 Abs. 6 RVO eindeutig ausweist. Statt dessen hatte man Sorgen, wie die erhebliche Mehrbelastung der Krankenkassen durch das Leistungsverbesserungsgesetz ohne beträchtliche Beitragserhöhungen aufgefangen werden konnte.

Ausweislich der BT-Drucks. III/2478 vom 10. Februar 1961 sollte § 183 Abs. 5 RVO ursprünglich wie folgt lauten:

"Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange von einem Träger der RentV Übergangsgeld gewährt wird."

Demgegenüber schlug der Ausschuß für Sozialpolitik (BT-Drucks. III/2748) folgende Fassung vor:

"Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, solange von einem Träger der RentV Übergangsgeld gezahlt wird. Für diese Zeit bleibt die Mitgliedschaft erhalten."

Nach dem Bericht des Abgeordneten M. in der Drucksache 2748 wollte man damit "klarstellen", daß der Anspruch des Rentenversicherungsträgers nach § 1239 RVO auf Erstattung des Krankengeldes künftig wegfällt. Um eine "Klarstellung" handelte es sich dabei insofern, als der Ersatzanspruch nach § 1239 Satz 4 RVO bereits durch § 5 der Vereinbarung vom 15. September 1958 praktisch beseitigt worden war. Dementsprechend war in Art. 2 Nr. 4 des Entwurfs zum Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetz (BR-Drucks. 363/59) ausdrücklich die Streichung des § 1239 Satz 4 RVO vorgesehen, und zwar nach der amtlichen Begründung mit Rücksicht auf die bereits vereinbarte Regelung (aaO S. 121). Nach der Absicht des Ausschusses, den die Mehrheit des Bundestages offensichtlich gebilligt hat, sollte also die Neuregelung der KrV nicht zu einem Wiederaufleben der Ersatzansprüche nach § 1239 Satz 4 RVO führen. Es fragt sich jedoch, ob dieser Wille des Gesetzgebers erkennbar ist, so daß Verwaltung und Gerichte daran gebunden



- 9 -

Hierzu führt das SG aus, daß, solange § 1239 Satz 4 RVO nicht formell aufgehoben worden sei, er weiterhin gelten müsse, und daß, wenn überhaupt, nur Satz 3 gegenstandslos geworden sei, nicht aber Satz 4. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen, weil dann als einzige Folge der Einfügung des § 183 Abs. 6 RVO in das Gesetz an die Stelle des Ruhens des Anspruchs auf Krankengeld in den Fällen des § 1239 Satz 3 RVO dessen Fortfall getreten wäre. Eine solche für die Belastung der Krankenkassen nicht ins Gewicht fallende Änderung der Rechtslage kann aber nicht der alleinige Sinn der auf Entlastung der Krankenkassen gerichteten gesetzlichen Regelung gewesen sein. Das gilt um so mehr, als die Ersetzung des Ruhens des Krankengeldes durch seinen Fortfall sogar in manchen Fällen zu einer Belastung der Kassen führt, weil zwar ruhendes, nicht aber "fortgefallenes" Krankengeld auf seine Bezugsdauer (§ 183 Abs. 2 RVO) anzurechnen ist. Der neuen Vorschrift des § 183 Abs. 6 RVO muß also eine andere, weitergehende Bedeutung zukommen, die nur darin gesehen werden kann, daß mit dem Anspruch auf Krankengeld während der Zahlung des Übergangsgeldes auch der Ersatzanspruch des Trägers der RentV nach § 1239 Satz 4 RVO fortfällt. Diesem Sinn der gesetzlichen Neuregelung hätte es allerdings entsprochen, den § 1239 Satz 4 RVO ausdrücklich aufzuheben. Daß dies nicht geschehen ist, mag indes darauf beruhen, daß man es entweder vergessen bzw. übersehen hat, oder daß man nicht ohne zwingende Not in einem die KrV betreffenden Gesetz an den Vorschriften über die RentV etwas ändern wollte, und zudem glaubte, durch den Fortfall des Krankengeldanspruchs nach § 183 Abs. 6 RVO auch den Anspruch der Rentenversicherungsträger auf Ersatz in Höhe des Krankengeldes (§ 1239 Satz 4 RVO) ausgeschlossen zu haben. Diese Annahme erscheint besonders deshalb gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber Ersatzansprüche von öffentlich-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

rechtlichen Körperschaften untereinander häufig davon abhängig macht, daß eine nicht endgültig verpflichtete Körperschaft den Leistungsanspruch eines Versicherten gegen eine andere Körperschaft befriedigt hat (vgl. §§ 1531 ff RVO); dann entfällt aber mit dem Leistungsanspruch auch der Ersatzanspruch.

Demnach ist die Einfügung des § 183 Abs. 6 RVO nach der Entstehungsgeschichte und dem Sinn des Leistungsverbesserungsgesetzes dahin zu verstehen, daß für die Dauer der Gewährung von Übergangsgeld nicht nur die Ansprüche des Versicherten auf Krankengeld fortfallen (statt lediglich nach § 1239 Satz 3 RVO zu ruhen), sondern daß vor allem Ersatzansprüche des Versicherungsträgers der RentV nach § 1239 Satz 4 RVO nicht mehr bestehen.

Zu Unrecht beruft sich demgegenüber die Revisionsbeklagte darauf, daß bei Fortfall des Ersatzanspruchs nach § 1239 Satz 4 RVO auch die Verpflichtung des Rentenversicherungsträgers nach § 1239 Satz 2 RVO entfallen müsse, dem Betreuten mindestens das zu gewähren, was der Träger der KrV zu leisten hätte. Eine solche Koppelung der Verpflichtungen des Trägers der RentV mit seinem Ersatzanspruch mag ursprünglich beabsichtigt gewesen sein. Es besteht hier aber kein zwingender Zusammenhang, und es stand dem Gesetzgeber frei, den Ersatzanspruch nach § 1239 Satz 4 RVO zu beseitigen und die Verpflichtung nach Satz 2 bestehen zu lassen.

Nach alledem ist der erhobene Erstattungsanspruch

- 11 -



- 11 -

unbegründet. Das angefochtene Urteil war daher auf die Revision der Beklagten aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 SGG.

